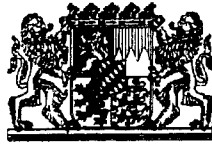


Ausfertigung

Amtsgericht Freising

Az.: 2 C 733/13



IM NAMEN DES VOLKES

Mdt.z./RSVz./	K	St.	E.	Bz.	Tv.	Tel.	KO z.
G auff.	MB	SV	ZV	WV m. Akte			
EILT	VF	RAe Hofer & Hoynatzky					z.d.A.
D	03. Sep. 2013					n Sache enlegen	
GK einz	erledigt von:					erledigen	
VS- KN	KN Mdt	KN RSV	KN Hpfl.	KFA	z K. an		

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hofer & Hoynatzky**, Bürgermühlstraße 1, 85368 Moosburg, Gz.: 280/13SH04 / Schl

gegen

1) [REDACTED]
Beklagte -

2) [REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Freising durch die Richterin am Amtsgericht Stangl am 30.08.2013 auf Grund des Sachstands vom 20.08.2013 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 344,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.06.2013 zu bezahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 344,61 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 344,61 € gemäß §§ 823 Abs. 1, 249, 250 BGB, § 115 VVG.

Die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten halten sich im Rahmen des gemäß § 287 ZPO zu schätzenden, jedenfalls den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB bildenden, erstattungsfähigen Normaltarif, den auch ein Selbstzahler auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs erhält.

Hier wurde als Schätzgrundlage sowohl die Fraunhofer-Liste als auch die Schwacke-Liste herangezogen, da sich die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten unter den Feststellungen der Schwacke-Liste zum Normaltarif und nur geringfügig über den Feststellungen der Fraunhofer-Liste zum Normaltarif bewegen. Zur Schätzung sind dabei die konkret ermittelten Tarife für das betreffende Postleitzahlengebiet und nicht bundesweite Durchschnittspreise heranzuziehen, da entscheidend die Mietwagenpreise auf dem regionalen, der Klägerin hier zugänglichen Markt sind. Da es sich jeweils um eine Schätzgrundlage handelt, ist die Überschreitung der von der Fraunhofer-Liste festgestellten Preise um etwas mehr als 10,00 € hier unschädlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin hier zu einem Unfallersatztarif angemietet hat, sieht das Gericht daher nicht.

Da sich die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten im Rahmen des ortsüblichen Normaltarifs halten, ist auch die Haftungsbegrenzungsgebühr ersatzfähig.

Weiter hat die Klägerin auch Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Navigationsgerät, da die Klägerin so zu stellen ist, wie sie ohne das schädigende Ereignis stünde und sie unstreitig in ihrem in Folge des Unfalls beschädigten PKW ein Navigationsgerät hatte.

Die Klägerin hat hier auch nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht aus § 254 BGB verstoßen. Soweit die Beklagten hier vortragen, der Klägerin wäre es möglich gewesen ein der Fahrzeugklasse ihres in Folge des Unfalls beschädigten PKW zuzuordnendes Ersatzfahrzeug zu einem Preis von 470,09 € brutto anzumieten, sagt das als Anlage B 1 vorgelegte Angebot nichts darüber aus, dass ein entsprechender Wagen der Klägerin zum Zeitpunkt der Notwendigkeit der Anmietung auch zur Verfügung gestanden hätte. Zudem ergibt sich nichts über die Modalitäten der Anmietung. Das vorgelegte Angebot ist daher nicht geeignet, einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht zu begründen.

Die Klägerin musste hier auch keinen Abzug für ersparte Aufwendungen vornehmen. Zwar ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihren eigenen PKW für 10 Tage nicht genutzt hat. Allerdings sind auch während der Zeit der Reparatur die Fixkosten für das klägerische Fahrzeug weiter angefallen. Für die Nutzung des Mietwagens sind Spritkosten angefallen, so dass sich auch insoweit keine Ersparnis ergibt. Eine Ersparnis könnte daher nur im fehlenden Verschleiß liegen. Aus der als Anlage K 1 vorgelegten Rechnung ergibt sich allerdings, dass die Klägerin mit dem Mietwagen nur 744 km gefahren ist. Aus dem als Anlage K2 vorgelegten Gutachten der [REDACTED] vom 18.04.2013 ergibt sich, dass der PKW der Klägerin im Zeitpunkt der Besichtigung eine Laufleistung von 100369 km hatte. Unter Berücksichtigung dieser Laufleistung und der mit dem Mietwagen zurückgelegten 774 km ergibt sich aus Sicht des Gerichts noch kein meßbarer Verschleiß, so dass sich die Klägerin hier keine Aufwendungen erspart hat.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

Stangl
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Freising, 02.09.2013

Sandtner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaurüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote